



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit gültigen Fassung folgende

## ***Kanalabgabenordnung***

für die Marktgemeinde Petronell-Carnuntum

beschlossen:

### **§ 1**

Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen  
Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5% v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 401,00), das ist mit € 20,05 festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.367.553,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von Lfm. 15.877 zu Grunde gelegt.

### **§ 2**

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

**§ 5**

## Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,47 pro m<sup>2</sup> festgesetzt.

**§ 9**

## Schlußbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:

Ingrid Plenk



angeschlagen am: 12.12.2013 ✓  
abgenommen am: 30.12.2013